



Auszug aus dem Informationssystem der Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen

Fundstelle: Startseite / Steuer / AO / Anweisungen / Vorweganforderungs-/Erinnerungs-/Fristenverfahren

Oberfinanzdirektionen Rheinland und Münster
S 2319 - 1001 - St 102 / S 0320 - 1000 - St 313 (Rhld)
S 2319 - 106 - St 21 - 31 / S 0323 - 2 - St 31 - 41 (Ms)

01.12.2010

Veranlagungssteuerung;

Vorweganforderung von Steuererklärungen, Erinnerungsverfahren und Fristverlängerungen

Verfügung vom 19.01.2010, S 2319 - 1002 - St 102 (Rhld) / S 2319 - 106 - St 21 - 31 (Ms)

Seit der Neufassung der Fristenregelung zur Abgabe von Steuererklärungen ab dem Veranlagungszeitraum 2005 ist ein sich verstetigender Trend zur Abgabe von Steuererklärungen erst im Zweitfolgejahr zu verzeichnen. Folge hiervon sind - vermeidbare - Arbeitsspitzen in den Finanzämtern, unausgewogene Kapazitätsauslastungen sowie Erschwernisse hinsichtlich des reibungslosen Fortgangs der Veranlagungsarbeiten und des zeitgerechten Abschlusses der Veranlagung.

Um diesem Trend entgegen zu wirken, bedarf es einer zielgerichteten und insbesondere einheitlichen Nutzung der Instrumente der Veranlagungssteuerung.

1. Vorweganforderung von Steuererklärungen

Mit dem - durch gemeinsame Verfügung vom 19.01.2010, S 2319 - 1002 - St 102 (Rhld) / S 2319 - 106 - St 21 - 31 (Ms) bekannt gegebenen - Erlass vom 20.11.2009 (S 0320 - 1/5 - V A 2) hat das FM NRW auf die Vorweganforderung von Steuererklärungen als geeignetes Instrument für die Herbeiführung eines fristgerechten und kontinuierlichen Erklärungseingangs hingewiesen und die OFDen gebeten, zur Unterstützung der Finanzämter bei der Auswahl der vorweg anzufordernden Fälle Vorschlagslisten sowohl für die VST 2000 als auch für die allg. VBZe der VST 5000 zur Verfügung zu stellen.

Ich weise erneut darauf hin, dass die Vorschlagslisten lediglich eine Ergänzung der personellen Auswahl der vorweg anzufordernden Fälle darstellen.

In geeigneten Fällen (z.B. Antrag auf Herabsetzung der Vorauszahlungen, Betriebseröffnung/-einstellung) bitte ich über die Nutzung der Vorschlagslisten hinaus von der Möglichkeit der personellen Vorweganforderung weiterhin regen Gebrauch zu machen.

Der fristgerechte Eingang von vorweg angeforderten Steuererklärungen ist zeitnah zu überwachen. Dazu bietet sich die Erzeugung einer entsprechenden Überwachungsliste nach Maßgabe der in Anlage 1 dargestellten Vorgehensweise an. Eine darüber hinausgehende maschinelle Überwachung kann nicht zur Verfügung gestellt werden.

Einsprüche gegen Vorweganforderungen sollen zeitnah bearbeitet, unmittelbar von den Rechtsbehelfsstellen übernommen und zügig entschieden werden. Auf die sonst übliche Ersterörterung kann zur Vermeidung zeitlicher Verzögerungen verzichtet werden.

2. Erinnerungs- / Mahnverfahren

Ein weiteres Instrument der Veranlagungssteuerung stellt das Erinnerungs- / Mahnverfahren dar.

In Fällen, in denen die Steuererklärungen von Angehörigen der steuerberatenden Berufe erstellt werden und die Erklärungsfrist deshalb bis zum 31.12. des Folgejahres allgemein verlängert wurde, bitte ich zur Sicherstellung landeseinheitlicher Erinnerungsläufe ab dem Veranlagungszeitraum 2009 den Erinnerungsrechenlauf **in der dritten Kalenderwoche** des Zweitfolgejahres anzustoßen.

Ich weise darauf hin, dass diese Erinnerungen/Mahnungen grundsätzlich keine - auch keine faktische - Fristverlängerung bewirken sollen, sondern die Festsetzung von Verspätungszuschlägen wegen der bereits eingetretenen und fortdauernden Verzögerung ausdrücklich vorbehalten bleiben soll. Dies ist in den Erinnerungsschreiben auch entsprechend ausgeführt.

Als Regelkonsequenz bei Fristüberschreitung/verspäteter Abgabe ist grundsätzlich die Festsetzung eines Verspätungszuschlags zu prüfen (vgl. Erlass vom 30.11.2010 - S 0320 - 1/6 - V A 2 / S 0323 - 2 - V A 2); dies bedeutet, dass nach dem Verstreichen der mit den Mahnschreiben gesetzten Erledigungsfrist nicht unmittelbar das Schätzungsverfahren betrieben werden muss.

Der Zeitpunkt und der Umfang von Schätzungsmaßnahmen liegt im Ermessen des jeweiligen FA und richtet sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalls.

Für steuerlich nicht beratene Fälle bleibt es bei der bisherigen Vorgehensweise.

3. Fristverlängerungsverfahren

Die Frist zur Abgabe von Steuererklärungen kann nach den gleichlautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder über die allgemeine Fristverlängerung (31.12.) hinaus grundsätzlich nur aufgrund begründeter Einzelanträge verlängert werden.

Sammelfristverlängerungsanträge, in denen ein Steuerberater dem Finanzamt eine Liste seiner Fälle mit "offenen" Erklärungen und dem Antrag übermittelt, für diese Erklärungen "pauschal" Fristverlängerung zu gewähren, sind keine begründeten Einzelanträge und daher nicht geeignet, die begehrte Rechtsfolge der Fristverlängerung zu erreichen. Dies gilt ebenso für Fristverlängerungsanträge, die ohne Begründung oder mit einer nicht einzelfallbezogenen Begründung gestellt werden.

Begründete Einzelanträge hingegen sind Anträge, die das Fristverlängerungsbegehren entweder mit einzelfallbezogenen Gesichtspunkten (z.B. im konkreten Einzelfall vom Steuerpflichtigen oder seinem Berater unverschuldete Mitwirkungsdefizite bei Dritten bzw. unverschuldetes Unvermögen im Zusammenhang mit der Verfügbarkeit erforderlicher Unterlagen) oder mit dem Eintritt von Ereignissen begründen, die den Steuerberater und/oder sein Büro unvorhergesehen und ohne Kompensationsmöglichkeit getroffen haben (z.B. Brand, Überschwemmung etc.). Ist letzterer Fall eingetreten, wird dem Fristverlängerungsantrag regelmäßig eine Liste der betroffenen Steuerfälle beigelegt sein. Dies kann akzeptiert werden.

Soweit Fristverlängerungsanträgen nicht entsprochen werden kann, sind sie zeitnah schriftlich abzulehnen (Fach 94 DA-ADV); eine Nachfrist soll dabei regelmäßig nicht eingeräumt werden (s.o.); vor diesem Hintergrund ist bei der Anweisung der Schlüsselzahlen zu den Ablehnungsgründen in maschinellen Ablehnungsschreiben stets die Schlüsselzahl mit dem Textbaustein "b)" auszuwählen.

Um eine einheitliche Bearbeitung und Entscheidungspraxis zu gewährleisten, empfiehlt es sich, sowohl das Erinnerungs- und Fristverlängerungsverfahren als auch die Überwachung der Vorweganforderungsfälle zu **zentralisieren** (z.B. durch Angliederung an das ESt-Hauptsachgebiet).

4. Anwendung und Umsetzung

Die vorstehenden Ausführungen gelten für Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer- und Feststellungserklärungen sowie sinngemäß für die Jahressteuererklärungen der Steuerpflichtigen mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft.

Ich bitte die Bearbeitung von Rechtsbehelfen im Zusammenhang mit veranlagungssteuernden Maßnahmen (Fristen, Vorweganforderung) in den Rechtsbehelfsstellen vorzuziehen, da sonst das Ziel der Maßnahmen gefährdet wird.

Als Hilfestellung für die Bearbeitung der Einsprüche sind Begründungshilfen in der Anlage 2 (Teil 1 und Teil 2) beigefügt. Eine Einstellung dieser Mustertexte bzw. Textbausteine in die Einheitliche Textverarbeitung (ETV) wird noch geprüft.

Die Muster-Einspruchsentscheidung "Ablehnung Fristverlängerung" steht als ETV-Vordruck Nr. 605/147-03 im ETV-Vordruckschrank ab dem 13.12.2010 landesweit zur Verfügung.

Zusatz der OFD Rheinland:

Die Umsetzung dieser veranlagungssteuernden Maßnahmen im Rechtsbehelfsmanagementsystem für die Finanzämter im Bereich der Oberfinanzdirektion Rheinland wird gesondert geregelt.

In Vertretung
Schmitz von Hülst (Rhld)
Dr. Dirichs (Ms)